

1842.

Oktober.

1842.
Okt.

18. **Eröffnung** der **Versammlung** der **vereinigten ständischen Ausschüsse** in **Berlin** (siehe **Materialien zur Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms IV.**, Erstes Heft, Seite 84.)

In **Gegenwart** des **Staatsministeriums** eröffnete der **Minister des Innern**, **Graf v. Arnim**, in **Gemäßheit** der **Allerhöchsten Orts** genehmigten **Geschäftsordnung** die **Sitzung** durch eine **Rede**, in welcher er die **Versammlung** der **vereinigten Ausschüsse** als eine **wichtige Ergänzung** des **ständischen Instituts** bezeichnete.

Wo die **Stimmen** der **Provinzial-Landtage** sich in **selbständiger Vertretung** und **Wahrnehmung** der **provinziellen Eigenthümlichkeit** bei den ihnen **vorgelegten Fragen** trennen, da sollen die **Ausschüßstage** **vermitteln** und **ausgleichen**. Wo für **umfassende Gesetze** vor ihrer **schließlichen Bearbeitung** für die **Provinzial-Landtage** der **Standpunkt** des **allgemeinen und überwiegenden Bedürfnisses** des **Landes** ermittelt werden soll, da sollen die **Ausschüßstage** ihn **erwägen** und **bezeichnen**. Wo die **Regierung** des **Königs** in **wichtigen Verwaltungsfragen** eines **ständischen Beirathes** bedarf, der die **mündliche Besprechung** zwischen den **Dienern** des **Königs** und **einem Organ** der **Stände** erfordert, da sollen die **vereinigten Ausschüsse** dies **Organ** sein. — Nach einer **Erwiderung** des **Marshalls** der **vereinigten ständischen Ausschüsse** theilte der **Minister** des **Innern** der **Versammlung** mit, daß der **König** zu **Protokollführern** der **vereinigten ständi-**

schen Ausschüsse den Regierungs-Präsidenten Grafen Pückler, den Landrath v. Belthelm, den Städte-Feuersocietäts- und Landarmen-Direktor Fröhner und den Oberbürgermeister Naumann ernannt habe. — Als Gegenstände der Berathung sind in der vom Minister des Innern verlesenen Kabinetts-Ordre vom 19. August d. J. (siehe Materialien zc. 1. Heft, S. 76.) bezeichnet:

1. die näheren Bestimmungen für den verheißenen und mit dem 1. Januar k. J. beginnenden Steuererlaß;
 2. die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihilfe aus Staatsmitteln;
- der Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung von Privatreisen.
- Die durch die Kabinettsordre vom 19. August d. J. genehmigte, aber nur von dem Staatsministerium unterzeichnete Geschäftsordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse lautet folgendermaßen:
- Nachdem Sr. Majestät der König zu Befehlen geruht hat, daß die ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen versammelt werden sollen, beauftragt der Minister des Innern die Oberpräsidenten mit der Einberufung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung. Dieselbe wird an dem von Sr. Majestät dem Könige bestimmten Tage durch den Minister des Innern eröffnet.
- Für den Gang der Berathungen der vereinigten Ausschüsse gelten folgende Regeln:
1. Der Departementschef, zu dessen Ressort der zu berathende Gegenstand gehört, leitet als der Königl. Kommissarius persönlich die Berathung. Er eröffnet jede Sitzung und bestimmt, wenn sie aufgehoben werden soll. In Verhinderungsfällen wird derselbe durch einen andern von Sr. Ma-

der Majestät zu bestimmenden Staatsbeamten vertreten. Der selbe wird wieder bei diesen Geschäften in der Handhabung der formellen Geschäftsordnung durch einen Marschall unterstützt, welchen die Seine Majestät aus den Mitgliedern der Ausschußversammlung ernennen. In der Seine Majestät werden nach dem Antrage des Staatsministeriums aus den Mitgliedern der Versammlung einen oder verschiedene Protokollführer für die verschiedenen Gegenstände der Berathungen bestimmen.

§. 3. Alle den Ausschüssen zu machende Mittheilungen gehen vom Staatsministerium aus, welches solche durch den Minister des Innern, soweit sie das Materielle der zu der Berathung bestimmten Gegenstände betreffen, dem Departements-Chef, soweit sie das Formelle des Geschäftsganges betreffen, dem Marschall zur weitem Eröffnung an die Ausschußversammlung zugehen läßt. Ebenso gehen die allgemeinen Anfragen, sowohl Seitens der Departements-Chefs, als Seitens des Marschalls durch den Minister des Innern an das Staatsministerium.

§. 4. Sofern der Versammlung der Ausschüsse mehre Gegenstände zur Berathung vorgelegt werden, bestimmt das Staatsministerium deren Reihenfolge. Der betreffende Departements-Chef hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium ergangenen Mittheilungen und nach vorgängigem Vernehmen mit dem Marschall die Sitzungen anzuberäumen.

§. 5. Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen in der Versammlung ihre Plätze nach Provinzen ein, innerhalb jedes Provinzial-Ausschusses aber nach Ständen.

§. 6. Ueber jeden an die Versammlung der Ausschüsse zu bringenden Gegenstand wird eine Denkschrift ausgearbeitet und vor der Berathung unter die Mitglieder vertheilt. In der Denkschrift müssen die Fragen, welche zur Erörterung

Dkt.

Commen sollen, bestimmt angegeben werden. Bezieht sich das
zu erfordernde Gutachten auf einen Gesetzentwurf, so ist dieser
der Denkschrift beizufügen.

S. 7. Die Berathung wird mit einem Vortrage, den der
Departements-Chef durch den dazu von ihm ernannten Refe-
renten halten lässt, eröffnet. Es ist hiebei eine allgemeine
Uebersicht der Sache voranzuschicken, im Einzelnen aber muss
der Vortrag sich genau an die in der Denkschrift aufgestellten
Fragen halten. Der Departements-Chef kann, insofern er es
für angemessen erachtet, außer den Referenten noch andere
Beamte des betreffenden Ressorts zuziehen, um, wenn es erfor-
derlich ist, der Versammlung auf der Stelle über einzelne den
Gegenstand berührende Punkte Auskunft zu geben. Ebenso
bleibt demselben überlassen, dem Vortrage des Referenten
etwa noch Erläuterungen und weitere Bemerkungen zuzufügen.

S. 8. Hienächst veranlasst der Marschall, um einem jeden
Mitgliede Gelegenheit zu geben, sich über den Gegenstand zu
äußern, durch den Protokollführer den namentlichen Aufruf
sämtlicher Mitglieder nach alphabetischer Ordnung der Na-
men. Ein Mitglied darf in dieser Theile der Verhandlung
nicht mehr als einmal sprechen, auch sich bei seinem Vortrage
nicht von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen und ist
im entgegengefesten Falle durch den Marschall auf die Ord-
nung aufmerksam zu machen. Dem Departements-Chef steht
frei, so oft er es nöthig findet, selbst das Wort zu nehmen,
um Ansichten zu berichtigen, oder Aufklärungen zu geben,
auch den Referenten, oder einen andern der zugezogenen Be-
amten hiezu zu veranlassen.

S. 9. Wer spricht steht auf und setzt sich wieder, sobald
er seinen Vortrag beendet hat. Er darf seine Rede nur an
den Departements-Chef, nicht aber an denjenigen richten,
dessen Ansichten er etwa widerlegen will.

Ort.

§. 10. Der Departements-Chef hat zu ermessen, in wie weit sich nach Beendigung des namentlichen Aufrufs nöthig ist, durch den Referenten in einem Schlussvortrage die Hauptmomente der bisherigen Äußerungen zusammenstellen zu lassen und ihm etwa noch selbst nöthig scheinende Bemerkungen hinzuzufügen, welchem nächst dann die freie Diskussion eröffnet wird.

§. 11. Für die freie Diskussion gelten folgende Bestimmungen:

a. Jedes Mitglied kann sprechen, so oft es ihm nöthig scheint. Eine Reihenfolge findet hiebei nicht statt; sonst aber kommen die Vorschriften der §§. 8. und 9. hier ebenfalls in Anwendung.

b. Wenn Mehrere zugleich aufstehen, so bestimmt der Marschall, wer zuerst das Wort erhalten soll.

c. Wer Äußerungen einmischt, die den in Diskussion begriffenen Punkt nicht betreffen, kann durch den Marschall an die Ordnung erinnert werden.

d. Wer spricht, darf von Niemanden unterbrochen werden, als von dem Marschall, wenn dieser ihn oder einen Andern an die Ordnung zu erinnern nöthig findet und vom Departements-Chef, sobald dieser das Wort verlangt.

e. Auch während der freien Diskussion steht es nämlich dem Departements-Chef zu, so oft er es für erforderlich hält, das Wort zu nehmen, beziehungsweise dasselbe einem der von ihm zugezogenen Beamten zu ertheilen.

§. 12. Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall nach vorhergehender Zustimmung des Departements-Chefs die Diskussion für geschlossen. Der Bestere ist auch befugt, wenn er die Besprechung des Gegenstandes für erschöpft hält, hierauf aufmerksam zu machen.

Wird jedoch der Schließung der Diskussion von wenigstens drei Mitgliedern widersprochen, so ist die Frage; ob die Berathung zum Schlusse reif sei? zur Abstimmung zu bringen.

§. 13. Nach dem Schlusse der Diskussion stellt der Departements-Chef die Fassung der in den Denkschriften enthaltenen Fragen definitiv fest und bestimmt die Reihenfolge derselben, worauf der Marschall über solche abstimmen läßt. Entwickeln sich indeß aus der Diskussion neue Fragen, welche mit ersteren in wesentlichem Zusammenhange stehen, so kann der Departements-Chef die Abstimmung darüber in gleicher Weise veranlassen.

§. 14. Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, bedarf es keiner Abstimmung; dagegen ist solche notwendig, wenn im Falle einer Meinungsverschiedenheit wenigstens sechs Mitglieder die Abstimmung verlangen. Der Marschall hat hierüber, wenn er nicht sofort die Abstimmung eintreten lassen will, jederzeit die Mitglieder der Versammlung zur Erklärung aufzufordern.

§. 15. Jede Abstimmung erfolgt mittels namentlichen Ausrufs aller anwesenden Mitglieder nach der im §. 8. bezeichneten Ordnung, jedoch in der Art, daß von Frage zu Frage um einen Anfangsbuchstaben fortgerückt wird.

§. 16. Ueber die Berathung und deren Ergebnisse ist ein vollständiges Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß außer dem geschichtlichen Verlaufe der Verhandlung enthalten:

a. eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen (ohne daß die Ansichten der einzelnen Mitglieder hinter einander aufgeführt werden) und der von dem Departements-Chef dem Referenten oder dem sonst zugezogenen Beamten zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur Berichtigung von Mißverständnissen ge-

Die Namen der Redenden sind im Protokolle zu vermerken.

b. Die zur Abstimmung gebrachten Fragen, und zwar in ihrer wörtlichen Fassung.

c. Die Resultate der Abstimmung in der Art, daß außer dem allgemeinen Resultate auch jederzeit bemerkt wird, wie der Ausschuss einer jeden Provinz in der Majorität gestimmt hat.

§. 17. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung vorgelesen und von dem Departements-Chef, dem Marschall und einem Mitgliede aus dem Provinzialausschusse unterzeichnet. Da die Mitglieder der Versammlung durch die Vollständigkeit des Protokolls die Gewißheit erhalten, daß jede Meinung mit ihren Gründen darin getreu wiedergegeben wird, so findet die Einrichtung von Separat-Votis nicht statt.

§. 18. Das Protokoll vertritt zugleich die Stelle des Gutachtens und wird vom Departements-Chef nebst einer Uebersicht der Ergebnisse der Verhandlungen und unter Beifügung der namentlichen Abstimmung durch den Minister des Innern an das Staatsministerium befördert, welches die Verhandlungen hienächst Sr. Majestät dem Könige einreicht.

§. 19. Die Ausfertigung eines Abschiedes für die Versammlung der vereinigten Ausschüsse findet nicht statt. Ihre Schließung und die Entlassung der Mitglieder erfolgt, nach dem, der Befehl Sr. Majestät des Königs hiezu ergangen ist, durch den Minister des Innern.

19. Im Ministerium des Innern sind seit dem Austritte des Ministers v. Rochow bedeutende Personal-Veränderungen erfolgt. An die Stelle des geheimen Ober-Regierungsrathes Seifhart ist als Chef des Polizei-Departements der bisherige Oberbürgermeister von Halle, geheime Regierungsrath Schröner getreten; desgleichen ist der Regierungsrath Hesse, welcher die

die Censur-Angelegenheiten leitete, und dessen Feder man auch die liberale Censur-Instruktion vom 24. Dezember 1841 und die darauf erfolgten Censur-Erleichterungen zuschreibt, aus dem Ministerium geschieden und als Regierungsrath nach Merseburg versetzt. Der Nachfolger des Regierungsrathes Hesse in der Leitung der Censur-Angelegenheiten ist der Regierungsrath Bitter aus Posen geworden.

20. Die dem Censurwesen vorgesezten Ministerien empfehlen den Königl. Oberpräsidenten die Begründung von Kreisblättern zu befördern. Doch sollen dieselben nicht Privatunternehmern überlassen werden, da diese bei Inhalt und Einrichtung nur ihren Vortheil im Auge hätten, sondern von der Kreisbehörde selbst herausgegeben werden. An solche Kreisblätter ließen sich auch andere auf Beförderung des sittlichen Lebens berechnete Mittheilungen knüpfen und auf diese Weise gewährten sie bei ihrer großen Wohlthat ein sehr beachtungswerthes Mittel zur allmählichen Verdrängung oder Beschränkung schlechter Lokalblätter.

21. Gegen den Oberlehrer Witt zu Königsberg, welcher auf Befehl des Ministers Eichhorn den 12. September d. J. (siehe Materialien I. Heft Seite 78.) von seinem Lehramte am Kneiphöfischen Stadt-Symnasium suspendirt wurde, weil er auf die bloße Aufforderung des Ministers sein Privat-Verhältniß zur Redaction der Königsberger Zeitung nicht aufgeben wollte, wird auf Antrag des Ministers Eichhorn bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg eine gerichtliche Untersuchung eröffnet. In der vom Provinzial-Schulcollegium der Provinz Preussen im Auftrage des Ministers Eichhorn dem Oberlandesgerichte eingereichten Anlageakte heißt es: „Witts Ungehorsamkeit erscheint um so strafbarer, je beharrlicher er seinen Eigenwillen der wiederholten ausdrücklichen Aufforderung und Anweisung seiner höchsten vorgesezten Dienstbehörde gegenüber behauptet hat.“ Es kann hierin nicht etwa nur ein Vergehen wider die Subor-

Subordination, wie es bei §. 352. Th. 2. Tit. 20. des Allgem. Landrechts mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe und im Wiederholungsfalle erst mit der Strafe der Kassation bedroht, sondern es muß in dem Verhalten des *re. Witt* dasjenige vorsätzliche Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften seines Amtes erkannt werden, für welches der §. 333. Th. 2. Tit. 20. des Allgem. Landrechts die Strafe bestimmt. Denn der *re. Witt* hat nicht etwa, wie der §. 352. l. c. voraussetzt, nur in einer seiner Amtsverrichtungen sich ungehorsam gezeigt, sondern den Vorschriften seines Amtes überhaupt und im Ganzen zuwidergehandelt, indem er ein Nebengeschäft fortsetzte, welches die Verwaltung seines Amtes nach dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgesetzten Behörden unmöglich macht. Hiernach haben wir den Strafantrag ausdrücklich auf §. 333. l. c. gründen müssen, zumal dieser dem erkennenden Richter Gelegenheit giebt, auf alle gravirenden Momente, welche so vielfach in allen Vorgängen mit dem *re. Witt* liegen und nothwendig zu ihrem Einfluß auf die Bestrafung äußern müssen, die gebührende Rücksicht zu nehmen, während der §. 352. die Benutzung aller andern Momente, als welche lediglich mit der Insubordination in Verbindung stehen, ausschließen würde.“

21. In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse war zunächst die Angelegenheit wegen Realisirung des verheißenen Steuererlasses durch Herabsetzung der Salzsteuer, indem der Preis einer Tonne Salz von 15 auf 12 Thlr. herabgemäßigt werden soll, zum Vortrage bestimmt. Vor dem Beginn dieser Berathung that sich der Wunsch der Versammlung kund, die Gesinnungen des Dankes für die huldreichst verordnete Einberufung der vereinigten Ausschüsse in einer besondern Adresse an des Königs Majestät auszudrücken. Auf die Bemerkung des präsidirenden Finanzministers aber, daß dieser Geschäftsordnung gemäß seine Leitung sich nur auf die Be-

den Rathung über Gegenstände seines Dienstortes beschränke,
beschloss die Versammlung die Dankagung für die Gabe
des königlichen Vertrauens in dem Protokolle über die
Sitzungsprotokolle niederzulegen. — In Bezug auf die Herab-
setzung der Salzsteuer entwickelte der Finanzminister die Motive,
welche den König bewogen hatten, über die Art und Weise des
Abgabenerlasses bereits definitiv zu entscheiden, ohne noch dar-
über den Beirath der vereinigten Ausschüsse zu ver-
nehmen. Der Minister erklärte nemlich, dass nicht nur die
überwiegende Mehrheit der abgegebenen Provinzial-Landtags-
Stimmen hierauf eingewirkt habe, sondern dass es auch die
landesväterliche Absicht Sr. Maj. sei, durch diesen er-
sten Schritt eine künftige noch größere Minderung der
Salzpreise vorzubereiten und so auch der ärmern
Volksklasse den Bezug eines unentbehrlichen Lebens-
bedürfnisses immer mehr zu erleichtern. Es wurde
auch noch ausdrücklich erwähnt, dass es der Landesväter-
lichen Gesinnung des Monarchen zur größten Genug-
thuung gereichen werde, wenn endlich die Salzsteuer
ganz abgeschafft werden könnte. —
Demnächst erklärte sich die Versammlung mit der in der
betreffenden Denkschrift vorgeschlagenen Maßregel, durch Ver-
mehrung der Salzverkaufsstellen auf die Erzielung eines mäßigen
Salzpreises hinzuwirken, mit 87 gegen 11 Stimmen einverstan-
den und beschloss einstimmig darauf anzutragen, dass Vorsorge
getroffen werden möge, das Salz auf den Faktoreien in möglichst
kleinen Quantitäten käuflich zu machen.
In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 22.
wurde gegen die Bestimmung der nach Ständen gefor-
derten Sitze, namentlich einstimmig von den Abgeordneten
der Provinz Preussen ein energischer Widerstand erhoben. Nach
Erledigung mehrerer Fragen in Betreff der Geschäftsordnung,

Okt.

ihren Gegenstand aber der offizielle Bericht nicht angeht, fassen die Fragen in Betreff der Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihilfe aus Staatsmitteln zur Berathung.

22. Die Feierliche Eröffnung der 10³/₄ Meilen langen Berlin-Frankfurter Eisenbahn. —

Die katholische Geistlichkeit des Großherzogthums Posen verfolgt den einmal eingeschlagenen Weg in konsequenter Weise. Bei dem Marien-Gymnasium in Posen ist bereits ein zweiter Priester als Lehrer eingetreten und das Direktorat des neuen Gymnasiums zu Ostrowo soll ebenfalls geistlichen Händen anvertraut werden. —

23. Der Konsistorialrath, Professor der Theologie an der Universität Halle, Dr. Wilhelm Gesenius stirbt im 57sten Lebensjahre. —

24. Mehrere Mitglieder des rheinischen Provinzialstände Ausschusses tragen bei dem Könige auf eine besondere Versammlung des rheinischen Ausschusses an, um demselben Gelegenheit zu geben, wegen Einführung einer bei den rheinischen Provinzial-Landtagen schon zu verschiedenen Malen angeregten zeitgemäßen Kommunalordnung für die Rheinprovinz seine Wünsche auszusprechen.

Der Verweser des Bisthums Breslau Dr. Ritter weist die schlesischen Geistlichen in einem Rundschreiben unterm 24. Oktober an, keine gemischten Ehen mehr einzusetzen, bei denen nicht die kirchlichen Garantien vorhanden sind. Als Grundlage dieser Anweisung soll das Breve Pius 8. vom 25. März 1830 gelten, das mit Berücksichtigung der Staatsgesetze zu beobachten ist. Dr. Ritter erklärt zugleich, daß diese Vergünstigungen des Breves aber den Schullehrern und allen Kirchenbeamten vorzuenthalten seien,

weist diese auch durch ihr eheliches Leben der Gemeinde nicht nur kein Aergerniß geben, was bisher vielfach durch deren gemischte Ehe geschehen ist, sondern durch ihr gutes Beispiel vorleuchten sollen. Die Schullehrer sind demnach nicht zu trauen, wenn sie auch von selbst die vorgeschriebenen cautiones leisten, im Gegentheile, wenn sie in der evangelischen Kirche sich trauen lassen, sind sie vom Genuße der heiligen Sacramente ausgeschlossen.

24. In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 24. wurde die vom vorsitzenden Minister vorgelegte Frage: „wird die Ausführung eines Eisenbahnnetzes, welches den Mittelpunkt der preussischen Monarchie mit den Provinzen und diese unter sich verbindet, auch in der Hauptrichtung das Ausland berührt, für ein dringendes Bedürfniß erachtet?“ mit 90 gegen 8 Stimmen bejaht.

25—27. In den Sitzungen der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 25., 26. und 27. wurde die zweite in Betreff der Eisenbahnen den Ausschüssen vorgelegte Frage: „ob es für nothwendig und zweckmäßig zu erachten sei, daß der Staat die Ausführung des Eisenbahnsystems durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlagekapitals herbeizuführen suche?“ aufs Lebhafteste erörtert. Die Gründe für und wider wurden von vielen Seiten beleuchtet. Daß der Staat diese Zinsengarantie nur unter Bedingungen übernehmen werde, welche ihm einen wesentlichen Einfluss auf die Administration der Eisenbahnen einräumten, wurde anerkannt, allein die Grenzen dieses Einflusses, die Art dieser Bedingungen ließ man völlig unbestimmt. Unter den Gründen für die Zweckmäßigkeit der Garantie wurde von dem vorsitzenden Minister auch Berücksichtigung des erwachenden Assoziationsgeistes und die Absicht, der eigenen Thätigkeit des Volkes möglichst freien Spielraum zu lassen, angeführt. Von mehreren Seiten suchte man der Ansicht Geltung zu ver-

schaffen, dass das Eisenbahnen am sichersten und zweckmäßigsten durch einen Bau auf Staatskosten ins Leben gerufen werde. Der Finanzminister aber bestrebt sich darzutun, dass eine Selbst-entreprise des Staates gar nicht mehr an der Zeit wäre. Dessen ungeachtet wurde in allen drei Sitzungen von einigen Seiten sehr lebhaft für die Zweckmäßigkeit solcher Staatsbauten gestritten. Vergebens suchte der Finanzminister durch die Erklärung: des sei bereits ohne Mitwirkung der Ausschüsse unwiderruflich entschieden, dass der Staat nicht selbst den Bau übernehmen werde, die Debatte hierüber abzuschneiden; vergebens behauptete er, dass hierüber keine Diskussion mehr zugelassen werden könne; vergebens erinnerte er die Versammlung daran, dass ihr die Einreichung besonderer Petitionen nicht zugestanden sei; während aller drei Sitzungen wurden mehrfache Gründe für die Anlage des Eisenbahnes auf Staatskosten entwickelt und die Finsengarantie von vielen Seiten als unzureichend angefochten. Auf mehrseitig geäußerten Wunsch, dass der vorstehende Departementsminister die vorbehaltene Auskunft über die Mittel des Staates zur Uebernahme der Garantie geben möge, machte derselbe einige, jedoch sehr unvollständige Mittheilungen über den Staatshaushalt. In der Sitzung vom 26. erklärte der Minister, dass die Staatsannahmen in einem siebenjährigen Zeitraum um mehr als $5\frac{1}{2}$ Millionen jährlich gestiegen sind. (Die offiziellen Budgets gestehen eine gleiche Steigerung erst für den ganzen Zeitraum von 1821 bis 1841 zu!) und dass sich nicht nur auf die Stabilität dieses Zuwachses, sondern auch auf eine weitere Steigerung der Einnahmen rechnen lasse, so lange hinlänglich den Segnungen des Friedens der innere Verkehr an Lebensigkeit gewinne. Bei Gelegenheit dieser Eröffnungen über die Unzuverlässigkeit der von drei zu drei Jahren veröffentlichten Budgets wurde auf die Vorlegung eines

vollständigen Nachweises über den Staatshaushalt
 vorgebracht. Der Minister erwiderte, daß er zu näheren
 Mittheilungen, als bereits geschehen, nicht ermächtigt sei. Wäre
 es übrigens auch zulässig, über diesen außer dem Geschäftskreise
 der Versammlung liegenden Antrag zu diskutieren, so wäre es
 doch unnötig, demselben binnen wenigen Tagen zu entsprechen.
 Es werde zwar beabsichtigt, eine größere Publizität der Staats-
 haushalts Angelegenheiten einzutreten zu lassen, in welchem Maße
 und in welchem Zeitraume aber könne in diesem Augenblicke
 noch nicht angegeben werden. — Schon in der Sitzung vom 25.
 sprachen einige Mitglieder die Meinung aus, daß die Konstitu-
 tion einer bestimmten Rente zur Last des Staatsschuldenetats,
 sowie die Zinsengarantie erforderlich werde, wenigstens materiell
 einer neuen Anleihe gleich komme. Diese und ähnliche Neu-
 sferungen wiederholten sich und in der Sitzung vom 27. wurde
 endlich auch des Gesetzes vom 17. Januar 1820 erwähnt,
 wonach zu jeder neuen Staatsanleihe die Zustimmung und Mit-
 garantie der Reichsstände erforderlich ist und die Frage auf-
 geworfen, ob die gegenwärtige Versammlung überhaupt zur Einwilli-
 gung in die von mehreren Seiten her einer neuen Anleihe gleich-
 geachtete Zinsengarantie befugt sei. Es wurde auch die Mei-
 nung geäußert, daß selbst eine moralische Verantwortlichkeit für
 die vorgelegte Frage von der Versammlung nur unter dem Vor-
 behalte übernommen werden könnte, daß das, was der Geset-
 zlichkeit der Maßregel abgehen möchte, nachgeholt würde. Der
 vorsitzende Minister bemühte sich, der Versammlung ihre Kom-
 petenz zu beweisen. Er bestritt die Gleichheit der Zinsenga-
 rantie mit einer neuen Anleihe, gab zu bedenken, daß die Ver-
 sammlung lediglich dazu berufen sei, den König über die Wünsche
 und Bedürfnisse des Landes in Angelegenheiten zu unterrichten,
 über welche seine Beschlußnahme keinerlei Beschrän-
 kung unterworfen sei und schloß mit der Zusicherung, wer

die ihm in diesem Sinne gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantworte, der erfülle seine Pflicht und dürfe keine Beschwerde seines Gewissens befürchten! In Folge dieser Erklärung des Ministers war von einer Kompetenzfrage nicht mehr die Rede.

In der Sitzung vom 27. wurde die von der Regierung vorgelegte Frage dahin modifizirt: „ob die Versammlung es für wünschenswerth und nothwendig erachte, dass der Staat die baldige Ausführung des in der ersten Frage bezeichneten Eisenbahnes mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und namentlich auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlagekapitals herbeizuführen suche?“ Diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche sich für den Bau von Seiten des Staates ausgesprochen hatten, äuferten, dass sie für die Bejahung der Frage nur deshalb stimmen würden, weil der Minister bestimmt erklärt habe, „das Gouvernement sei entschlossen, für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen für Rechnung der Staatskasse nicht zu bauen,“ andere Mitglieder aber bemerkten, dass sie durch ihr votum keine Verantwortlichkeit für die Wahl und Zweckmäßigkeit irgend eines speziell benannten Mittels übernehmen wollten. Die Frage wurde mit 83 gegen 17 Stimmen bejaht. Darauf wurde die Frage zur Abstimmung gestellt: ob die Versammlung die Erklärung aufgenommen zu sehen wünsche, dass sie die Ausführung des projektirten Eisenbahnsystems auf Rechnung der Staatskasse für das beste Mittel zu dem vorliegenden Zwecke erachte und für die Anwendung dieses Mittels gestimmt haben würde, wenn nicht von Seiten der Staatsregierung die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden wäre, es sei vom Gouvernement der Beschluss gefasst worden, „für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen nicht für Rechnung der Staatskasse zu erbauen.“ Es stimmten 47 für die Bejahung und 50 für die Verneinung.

Dft.

27.

Bei F. Dümler in Berlin ist erschienen: „Gutachten der evangelisch-theologischen Fakultäten der Königl. preuss. Univerſitäten über den Lizentiaten Bruno Bauer, in Beziehung auf deſſen Kritik der evangelischen Geſchichte der Synoptiker. Im Auftrage des vorgeſetzten hohen Miniſteriums herausgegeben von der evangelisch-theologischen Fakultät der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Univerſität.“

Ludwig Tieck erhält den Titel: „Geheimer Hofrath.“

28. 29.

In den Sitzungen der vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſe vom 28. und 29. kam die dritte, die Eiſenbahn betreffende Frage zur Beſprechung: „ob die Verſammlung dafür halte, daß ſie Uebernahme einer Garantie der Zinſen des Anlagekapitals auch in Verbindung mit dem dann nothwendigen Vorbehalte einer möglichen Wiedererhöhung des ermäßigten Salzpreiſes im Allgemeinen den Wünſchen des Landes entſprechen würde?“ Vor Beginn der Diſkuſſion erklärte noch der vorſitzende Miniſter, daß, wenn es gewünscht werden ſollte, die Frage dahin modiſizirt werden könnte, daß ſtatt der vorbehaltenen Wiedererhöhung des Salzpreiſes auch „der Vorbehalt des möglichen Rückgriffes auf den gewährten Steuererlaß“ geſetzt werden könnte. Ueberwiegend ſtellte ſich in der Verſammlung die Anſicht heraus, daß es nicht in den Wünſchen des Landes liegen werde, jemals wiederum die Salzpreiſe erhöht zu ſehen; Jeder habe die Hoffnung der Ermäßigung mit Freuden begrüßt, und es würde ein Vorbehalt der die Möglichkeit der Wiedererhöhung der Preiſe darlege, nicht nur dieſe Freude trüben, ſondern ſelbſt einen nachtheiligen Einfluß auf die moralische Einwirkung ausüben, die dieſer Steuererlaß bei dem ganzen Volke hervorgebracht habe.

Der Miniſter ſuchte die Nothwendigkeit des Vorbehaltes hauptſächlich aus den der Verſammlung mitgetheilten Finanzetats darzuthun. Es laſſe ſich nemlich für das Jahr 1843 der

etatsmäßige Ueberschuss auf 900,000 Thaler annehmen. Abgesehen von der wünschenswerthen Verstärkung des Haupt-Reservekapitals sei ein solcher gewiß nicht zu hoch, um mit Sicherheit den vielartigen Wechselfällen außergewöhnlicher Einnahmeausfälle und Mehrausgaben ohne Gefahr eines Defizits entgegen zu gehen, und genüge er, selbst verbunden mit dem zu hoffenden Fortschreiten der Mehreinnahmen an indirekten Steuern in keinem Falle, um die Garantie für das Eisenbahnsystem unbedingt zu übernehmen. Troß dem blieb der Widerstand gegen den Vorbehalt sehr lebhaft. Man wies auf die in den letzten 12 Jahren zu außerordentlichen Zwecken verausgabten 61 Millionen hin, welche aus den Ueberschüssen der Einnahmen gedeckt seien und welche zu der Erwartung berechtigten, daß, so lange die Staatseinkünfte nicht sinken, die Ueberschüsse hinreichen würden, sowol den Steuererlass als auch selbst das Maximum der Garantie zu decken. Man äußerte ferner, daß der Vorbehalt Mißtrauen erregen werde, weil seine Nothwendigkeit nicht einzusehen, daß er schädlich sei, weil er „den dem preussischen Gouvernement häufig gemachten Vorwurf einer gewissen Halbheit der Maßregeln“ erneut hervorrufen werde. Der Minister erklärte, daß durch den Vorbehalt eine Umgehung der Provinzialstände durchaus nicht beabsichtigt werde. Freilich erkannte er die Schwierigkeit an, welche in der Verhandlung mit 8 verschiedenen Versammlungen liegt, und äußerte noch, er könne keineswegs annehmen, daß sich der König entschließen würde, bei gänzlicher Verneinung der Frage mit dem Eisenbahnsysteme in der wünschenswerthen Art vorzuschreiten, und er wisse nicht, ob nicht dadurch die Ausführung des Eisenbahnsystems gefährdet werden würde. Bei der Lebhaftigkeit des Widerstandes erklärte sich der Minister bereit, die Frage dahin zu modifiziren, „daß nur die Möglichkeit einer Erhöhung der Steuer im Allgemeinen vorbehalten bleibe und der mehrseitig ausgesprochenen Ansicht gemäß, eine

zweite Frage dahin zu stellen, ob der König gebeten werden möge, von dem gemachten Vorbehalte zu abstrahiren, da in dem Falle des Bedürfnisses das Volk stets bereit sein werde, diesem Bedürfnisse Abhilfe zu verschaffen.“ — In der Sitzung vom 29. suchte der vorsitzende Finanzminister zur Berichtigung einer mehrfach geäußerten Ansicht darzuthun: daß der König den Steuererlass, wie dies sowol aus dem, an den Provinziallandtag erlassenen Propositions-Dekrete, als auch aus der vorliegenden Denkschrift hervorgehe, keineswegs definitiv und unbedingt zugesichert habe. Darauf stellte der Minister folgendermaßen die beiden Fragen: I. Ist die Versammlung der Ansicht, daß die Ausführung eines umfassenden Eisenbahnsystems unter Beihilfe des Staates auch dann im wohlverstandenen Interesse des Landes liege, wenn die Ausführung nur unter dem Vorbehalte einer möglichen, wenngleich unwahrscheinlichen Wiedererhöhung der Steuern — äußersten Falles zum Betrage der vom 1. Januar k. S. an gesicherten Ermäßigung von 2 Millionen Thaler — erfolgen könne?“ und II. „soll Seine Maj. gebeten werden, um nicht den wohlthätigen Eindruck des Steuererlasses zu schwächen, von jenem Vorbehalte ganz abzusehen, weil die Versammlung aus voller Ueberzeugung versichern könne, daß das Land auch ohne solchen Vorbehalt stets mit Freudigkeit zu leisten bereit sein werde, nicht nur was die Noth erfordere, sondern auch das, was zur Förderung wichtiger nationaler Interessen diene?“

Von mehren Seiten wurde die Kompetenz der Versammlung zur Beantwortung der Frage überhaupt und zur Billigung oder Bewilligung des darin enthaltenen Vorbehaltes in Abrede gestellt. Man behauptete, daß der Steuererlass als eine vollendete Thatsache zu betrachten sei und berief sich auf die den letzten Provinzial-Landtagen zugegangenen Propositions-Dekrete, worin der Steuererlass an die Erhaltung des Friedens als einzige

Bedingung geknüpft worden sei, auf die Kabinettsordre vom 19. August d. J., auf die der Versammlung vorliegende, durch die Zeitungen veröffentlichte Denkschrift, auf die vom Minister in der Sitzung vom 21. abgegebene Erklärung, auf den Umstand, dass die Verwendung des Steuererlasses nicht zur Berathung gestellt sei, was doch wol geschehen sein würde, wenn der Allerhöchste Entschluß nicht festgestanden hätte; man berief sich ferner auf das Gesetz vom 17. Januar 1820, welches im §. 5. die Schuldentilgung Behufs Erleichterung der Abgaben zusichere. Stehe aber die Thatsache des Steuererlasses fest, so ließe die Versammlung, wie schon in früheren Sitzungen geäußert sei, Gefahr, ihre Kompetenz zu überschreiten, denn da die Wiedererhöhung der abgesetzten Steuer einer neuen Steuer gleiche und für die Zinsengarantie ein neuer Ausgabetitel im Staatshaushaltsetat geschaffen werden müsse, so sei die gegenwärtige Versammlung solche zu votiren nicht kompetent, da derselben die Rechte einer Ständeversammlung nicht zustehen und sie den Rechten der Provinzialstände nicht vorzugreifen dürfe. Diese Ansicht wurde ausführlich und mit vieler Schärfe verfochten, allein sie genügte nicht zur Ueberzeugung der Majorität. Die erste Frage wurde mit 72 gegen 25, die zweite Frage mit 82 gegen 14 Stimmen bejaht. —

30. Durch eine Königl. Kabinettsordre wird die neue Uniformirung der Armee definitiv bestimmt. —

31. In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 31. kam unter dem Vorsitze des Ministers des Innern Grafen v. Arnim der Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse zur Berathung, dessen Grundzüge im Wesentlichen folgende sind: Der Gesetzentwurf verleiht dem Uferbesitzer, wenn er umfassende Bewässerungsanlagen unternehmen will, das Recht, bei Anmelbung seiner Unternehmungen ein amtliches Verfahren einleiten zu lassen, welches Alle, die ein Widerspruchs oder Ent-

schädigungsrecht gegen seine Anlagen zu besitzen (glauben, bei Verlust dieser Rechte auffordert, sich binnen dreier Monate damit zu melden. Bei Herausstellung einer überwiegenden Kulturförderung durch die beabsichtigten Anlagen können die Widerspruchsberechtigten gezwungen werden, gegen Entschädigung von ihrem Rechte am Wasser soviel aufzugeben, als die Ausführung der Anlagen erfordert, ja selbst die Senkung des Wassers über ihr Terrain, wo solches nothwendig, gegen Entschädigung zu gestatten. Bei derartigen Unternehmungen können die Betheiligten auch wider ihren Willen zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Anstalten auf ihre Kosten verpflichtet werden, je nach dem Vortheile, den sie davon zu erwarten haben. Die hiebei vorkommenden Streitigkeiten sollen, wenige Fälle ausgenommen, nicht durch die Gerichte, sondern durch die Regierungen, oder durch eigene von diesen ernannte Kommissarien entschieden werden.

31. Der Finanzminister und der Minister des Innern theilen den Regierungen den Befehl des Königs mit, dass in Rücksicht auf das bald zu erwartende neue Gewerbepolizeigesetz eine Auflösung gewerblicher Korporationen, wenn auch dazu an sich hinreichende Gründe vorhanden sein möchten, nicht weiter stattfinden solle. —

Oberbürgermeisterwahl zu Breslau. Die Stadtverordneten wählen als Kandidaten, welche dem Könige zur Wahl des Oberbürgermeisters präsentirt werden den (vom Staatsminister v. Schön empfohlenen) Regierungsrath Pinder zu Königsberg und die Kaufleute Klocke und Milbe zu Breslau. —

Der Bürgermeister und der Stadtrath der Stadt Köln, welcher die Petition Kölner Bürger um freie Gemeindeverfassung aus Gründen nicht unterzeichnete, erklärt in einer Eingabe an den König: er wünsche dem Mißverständnisse ent-